



Landesfeuerwehrverband Hessen, Freitag, 29. November 1996

Urteil: Beamtenrecht; freie Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte

VG Göttingen, Az. 3 B 3172/96 v. 29.11.96

- a) Die freie Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte gilt grundsätzlich nur, bei vorübergehenden Unterbrechungen der Einsatzzeit.
- b) Bei unabsehbarer Unterbrechungsdauer kann sich der Feuerwehrbeamte aber auf Entreichung berufen, wenn er die gewährten Beträge unverzüglich an seine Krankenkasse weitergeleitet hat.